Beitragsordnung des Heimat & Brauchtumsvereins Ortmannsdorf, Neuschönburg, Marienau

§ 1 **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.09. 2020

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und im vollen Umfang nach kommen. Nur so kann der Verein deine Aufgaben erfüllen und seine Leistung gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf den Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

Von volljährigen Mitgliedern, wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von

24 €

erhoben. Für minderjährige Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag von

6€

erhoben.

Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12.des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.

Ab dem dritten Kind (bis zum vollendeten 18.Lebensjahr) entfallen die Mitgliedsbeiträge für das dritte und auch für jedes weitere Kind.

§ 5 Zahlungsform

- **1,** Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren können im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder können, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.
- **2,** Mitglieder die an diesen SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen überweisen den Mitgliedsbeitrag zu der im §3 genannten Fälligkeit, auf das unten aufgeführte Konto des Vereins. Als Verwendungszweck ist der Vor- und Nachname sowie die Mitgliedsnummer aufzuführen.

DE75 8705 5000 2219 0009 69

§ 6 Beitragsrückstand

- **1,** Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 € je Mahnung.
- **2,** Für den Beitragsrückstand minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Erbringung Arbeitsleistungen

Die zu erbringenden Arbeitsstunden für den Verein, für volljährige und

Mitglieder bis 70 Jahre, werden auf

10 Stunden jährlich

festgelegt. Der Höhe des finanziellen Ausgleichs, für nicht geleistete Arbeitsstunden, bemisst sich nach dem jeweils geltenden Mindestlohn des Landes Sachsen.

§ 8 Soziale Härtefälle

- **1.)** In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- **2**, Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung

§ 12 Änderungen

- **1,** Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- **2,** Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 04.09.2020 in Kraft.

Ortmannsdorf den 01.09.2020

Im Original unterschrieben

1. Vorsitzender 2. Vorsitzende Schatzmeister

Harry Sakschewski Karin Heidel Thomas Großmann